



**Kultur und Sport
mit Tradition**

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein „KunST 07 heilbronn“ hat seinen Sitz in Heilbronn und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen werden.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Gemäß seinem Namen: **KunST**; **K = Kultur, un = und, S = Sport** mit **T = Tradition**; sind die Ziele des Vereins der Sport, sowie die Pflege und Förderung von Kultur und Tradition. Im Mittelpunkt dieser Arbeit steht der Tanz.

Der Verein umfasst die bekannten Heilbronner Repräsentationsgruppen, **Käthchen-Hochzeitszug**, eine Historische Tanzgruppe, die auch mit der Käthchen-Compagnie welche an historischen Aufführungen des Käthchens von Kleist anknüpft zusammenarbeitet, die **Heilbronner Majoretten** die für Twirlingsport und Gardetanz im In- und Ausland bekannt sind, und die **Tanzgruppen Sigrid Lipp**, die im Bereich Tanzsport und Gymnastik tätig sind.

2. Die Arbeit der oben genannten Gruppen soll im neuen Verein kontinuierlich fortgesetzt werden. Es werden regelmäßig sportliche Übungen und Leistungen durchgeführt. Ein weiterer Schwerpunkt der Vereinsarbeit ist die Nachwuchsarbeit und die Jugendförderung.

3. Dies erfolgt auch durch die Pflege des heimatlichen Brauchtums und durch Unterstützung der Stadt Heilbronn bei kulturellen und sportlichen Anlässen und deren Vertretung nach Außen unter anderem, durch die Pflege der Städtepartnerschaften.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist parteipolitisch neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Der Verein ist Mitglied im WLSB und möchte dies auch beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich, die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
(Zu den ordentlichen Mitgliedern zählen sowohl aktive Mitglieder, die sich in der Vereinsarbeit in mindestens einer der Tanzgruppen aktiv beteiligen und Fördermitglieder, die den Verein durch einen Jahresbeitrag fördern.)

2. Ordentliches Mitglied können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Vereinigungen, Gesellschaften und Einzelpersonen werden.
Die Aufnahme erfolgt aufgrund schriftlichen Antrages, durch den Vorstand (10). Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft (3) endet durch Austritt oder durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt geschieht zum Schluss des Geschäftsjahres oder zum 30. Juni. Er muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber einem der Vorsitzenden erklärt werden.

Wegen Vernachlässigung der Mitgliedspflichten oder Schädigung des Vereinszwecks kann der Vorstand (10) ein Mitglied ausschließen. Der Vorstand behält sich vor in besonderen Ausnahmefällen ein Mitglied ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung auszuschließen, wenn der Verein oder seine Mitglieder durch eine weitere Mitgliedschaft geschädigt würden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge, Anregungen und ihre aktive Mitwirkung die Vereinsarbeit zu fördern.
- b) Die Mitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlagen der Vereinsarbeit.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen.
- b) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge zu entrichten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. (Dabei ist der Mindestsatz zum Erhalt der Förderfähigkeit des Vereins zu beachten.)
Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel am Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. (In Absprache mit dem Vorstand kann die Zahlung in Ausnahmefällen auch vierteljährlich erfolgen.)
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (9)
- b) der Vorstand (10)

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, mindestens einmal im Jahr einberufen und findet innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag, durch schriftliche Einladung oder Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Beschluss des Vorstandes kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einberufung muss auch erfolgen, wenn sie ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Rechnungsberichtes und des Berichtes über die Kassenprüfung
- b) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- c) Wahl des Vorstandes (10)
- d) Wahl der Rechnungsprüfer (13)
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes
- f) Entscheidung über Anträge der Mitglieder
- g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- h) Änderung der Satzung

4. Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge werden mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand schriftlich mit sachgemäßer Begründung eingereicht.

5. Leitung, Beschlussfassung, Niederschrift

Die Mitgliederversammlung wird von einem der beiden Vorsitzenden geleitet.

Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Niederschrift über die Beschlüsse wird vom Schriftführer gefertigt und durch ihn und einen der Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich:

- a) Der / dem 1. Vorsitzenden
- b) Der / dem 2. Vorsitzenden
- c) Der / dem Kassierer/in
- d) Der / dem Jugendsprecher/in
- e) Der / dem Schriftführer/in

2. Dem Vorstand sind als beratende Beisitzer zugeordnet:

die Abteilungsleiter/innen der Untergruppen des Vereins (Kraft Amtes).

3. Der Vorstand übernimmt die Teilung und Ordnung seiner Geschäfte selbst. Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. (Bei Entscheidungen über die Verteilung und Verwendung von Einnahmen, zum Beispiel aus Auftritten, müssen die Beisitzer einbezogen werden.)

Der Vorstand leitet den Verein. Er nimmt die ihm nach Satzung und durch die Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben wahr. Die / der 1. Vorsitzende und die / der 2. Vorsitzende sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine.

4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der erweiterte Vorstand (Vorstand und Beisitzer) kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 11 Wahlen

Der Vorstand (10/1.) wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und bleibt im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode, wird in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nachgewählt.

Die Abteilungsleiter werden innerhalb der jeweiligen Gruppe bestimmt und sind Kraft Amtes Beisitzer im Vorstand.

§ 12 Sonderausschüsse

Der Vorstand entscheidet über die grundsätzlichen Fragen der Vereinsarbeit. Für besondere Aufgaben, wie die Durchführung von Veranstaltungen können Sonderausschüsse gebildet und dazu Vereinsmitglieder ausgewählt werden. Vorsitzender des Sonderausschusses ist, in der Regel, ein vom Vorstand aus seiner Mitte gewähltes Mitglied.

§ 13 Rechnungsprüfer

- a) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren.
- b) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer/innen besteht in der Prüfung des sachgerechten Finanzgebahren des Vorstandes, sie berichten darüber der Mitgliederversammlung.

§ 14 Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Satzung ändern.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Heilbronn, den 18.10.2007 errichtet und am 25.02.2010 geändert.